

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft des Kant-Gymnasiums e.V. Karlsruhe“. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der im Folgenden als Fördergemeinschaft bezeichnete Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr der Fördergemeinschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Fördergemeinschaft, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck der Fördergemeinschaft

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 AO. Außerdem möchte der Verein mildtätige Zwecke verfolgen, in dem er hilfsbedürftige Personen nach § 53 AO unterstützt.

Die Fördergemeinschaft erreicht dies durch Beschaffung von Mitteln und Weitergabe an das Kant-Gymnasium oder durch die eigenständige Erreichung der Satzungszwecke.

Der Verein fördert insbesondere die Erziehungs- und Ausbildungsziele des Kant-Gymnasiums Karlsruhe. Zur Erreichung dieser Zwecke bildet die Fördergemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Schulfamilie.

Die Fördergemeinschaft will das Kant-Gymnasium in Karlsruhe bei der Erfüllung seiner pädagogischen und kulturellen Aufgaben unterstützen, insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind,

- Die humanistische, naturwissenschaftliche, künstlerische, soziale und staatspolitische Bildung seiner Schülerinnen und Schüler zu erweitern und zu vertiefen.
- Die Zusammengehörigkeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung und ehemaligen Schülerinnen und Schülern zu stärken und zu erhalten,
- Anreize für die wissenschaftliche, künstlerische und sportliche Entfaltung am Kant-Gymnasium zu geben,
- Überregionale und internationale Begegnungen von Schülerinnen und Schülern und Lehrern des Kant-Gymnasiums zu ermöglichen.
- Die Arbeit und das Wirken des Kant-Gymnasiums in der Öffentlichkeit darzustellen.

Der Förderverein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch die **Organisation und** Pflege geeigneter kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Erlangung von Mitteln, mit denen er zu Gunsten der Schülerschaft des Kant-Gymnasiums die Beschaffung von Ausbildungsmöglichkeiten (Lehrmittel, Schulinventar u.a.) sowie in bestimmten Fällen bedürftige Schüler und Schülerinnen unterstützt.

- (2) Gemeinnützigkeit

Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe zur Weiterleitung an das Kant Gymnasium in Karlsruhe und ist von diesem in Absprache mit dem Elternbeirat ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 3 Mitglieder, Beiträge**

#### (1) Mitglieder

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Die Aufgabe der Mitgliedschaft ist schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Schuljahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluss bei erheblichem Beitragsrückstand oder vereinschädigendem Verhalten.

Zur Stärkung der Fördergemeinschaft können ehemalige Absolventen des Kant-Gymnasiums für einen Zeitraum von 10 Jahren beitragsfrei Mitglied werden.

#### (2) Beiträge

Es wird ein Mitgliedsjahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

Darüber hinaus nimmt die Fördergemeinschaft auch von Nichtmitgliedern zur Durchführung der Vereinsaufgaben Spenden entgegen.

Außerdem wird sie Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlöse zur Erreichung der Vereinsziele dienen sollen.

Beitrags- und Spendenbescheinigungen werden ab einem Betrag von 50,- € auf Antrag erstellt.

### **§ 4 Organe der Fördergemeinschaft**

Organe der Fördergemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Fördergemeinschaft.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands,
- b. die Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e. die Beschlussfassung über Anträge, die das Interesse des Vereins erfordert.

Außerdem bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und den vom Vorstand vorgelegten Kassenbericht zu prüfen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen oder das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen zuvor versandt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und sind vom Schriftführer/-führerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem zweiten Vorsitzenden
- der/dem Kassenverwalter(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende sowie die/der Kassenverwalter(in). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen vertretungsweise einen Nachfolger bestimmen.

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

## **§ 5 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Erschien weniger als ein Drittel der Mitglieder, so ist eine weitere binnen eines halben Jahres einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, im Übrigen gilt dasselbe wie für den Auflösungsbeschluss.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer Behörden selbst vorzunehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die neue Satzung in Abänderung der Gründungssatzung vom 23. Oktober 1958 tritt mit dem Tag Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am **10.12.2018**